



**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und  
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/  
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und  
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

**Clemens August <I., Köln, Erzbischof>**

**Paderborn, 1721**

**VD18 10901310**

XI. Von denen Armen Partheyen/ wie die mit Advocaten/ und Procuratoren  
versehen werden sollen.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

## TITULUS XI.

Von denen Armen Partheyen/  
Wie die mit Advocaten, und Procuratoren verse-  
hen werden sollen.

## I.

**D**armit unsere Unterthanen / und andere nicht  
zu klagen haben mögen / daß sie Armuth hal-  
ber ihren Rechten nicht könten nachkommen/  
oder Recht-loß würden gelassen; So wollen wir/  
da Partheyen auß Armuth dem Advocaten / und  
Procuratoren / Botten / oder anderen Gerichts-  
Personen die Belohnung nicht zahlen können / und  
den End der Armuth / wie der hernach folget / mit  
guten unverletzten Gewissen / auff vorhergehende  
ihrer kendtlicher Armuth glaubhafften / und un-  
verdächtigen Schein des Gerichts / oder Magi-  
stratus, da sie seßhafft / schwehren würden / daß sie  
alsdan zu solchen End sollen gelassen / auch mit  
obbemeldten Personen gebührlich versehen werden.

2. Welche Armen-Sachen man doch unter die  
Advocaten / und Procuratoren nicht anders / als  
gleich / umb darin zum besten zu rathen / und zu die-  
nen / außtheilen / darin den einen vor den anderen  
nicht

nicht beschwehren / auch denen also die Sachen befohlen worden / die sollen bey Straff der Entsetzung solche ohne verweigeren an zunehmen / und darin mit nicht weinigeren Fleiß / als in anderen ihrer vermöglicher Partheyen-Sachen zu dienen / zu rahen / zu meynen / und zu schreiben schuldig seyn.

3. Jedoch sollen unser Hoff-Richter / und Assesores achtung geben / ob die angegebene arme Partheyen justam causam litigandi haben / im wie-drigen ihnen die Befreyung nicht concediren / und da die Sache also bewand wäre / daß die güthliche Handlung zu erreichen seyn mögte / soll dem Gegenheil der Vergleichung halber möglichst zugeredet werden.

4. Und weil die Erfahrung lehret / daß dergleichen Armen-Sachen mehrentheils darumb ins stecken gerahen / weil / wan Insinuationes, oder Verschickungen deren Acten ad Extraneos geschehen / Augenscheine eingenommen / oder sonst baare Gelder hergegeben werden müssen / darzu keine Mittel zum Vorschuß bey dem Gericht vorhanden seyn; so ordnen / und wollen wir / daß dieselbe hinführo auß denen vom Hoff-Gericht andirtirten / und beytreibenden Brüchten genommen / und damit wie in fiscalischen Sachen vorhin verordnet ist / verfahren werden solle.